

taktischen Mittel zu finden und geschickt anzuwenden, die dem Zeugen oder Beschuldigten helfen, die Reihenfolge oder die Dauer der für die Sache wesentlichen Fakten und Erscheinungen zu präzisieren. So ist es für den Prozeß der Reproduktion einer Vorstellung über die Dauer eines Ereignisses äußerst nützlich, wenn man die Zwischenstationen feststellen kann, die es erlauben, die Zeit in kürzere Abschnitte zu unterteilen, um auf diesem Wege ihre Dauer genauer bestimmen zu können.

3. Andere die Wahrnehmung beeinflussende Faktoren

Aus der Zahl der anderen Faktoren, die die Wahrnehmung beeinflussen, müssen die Aufmerksamkeit, die Adaption, die Sensibilisierung und die Emotionen des zu Vernehmenden während der Wahrnehmung behandelt werden.

Die Aufmerksamkeit

Der Untersuchungsführer muß immer berücksichtigen, daß der Aufmerksamkeit für die Wahrnehmung ganz außerordentliche Bedeutung zukommt. Je aufmerksamer sich ein Mensch hinsichtlich eines Gegenstandes oder einer Erscheinung verhält, um so größeres Interesse legt er für dieses Objekt an den Tag, und um so besser wird er es wahrnehmen; und umgekehrt, je unaufmerksamer er ist, um so schlechter wird seine Wahrnehmung sein. Bei völlig fehlender Aufmerksamkeit braucht der Mensch das, was vor seinen Augen vorgeht, überhaupt nicht zu bemerken. Die sogenannte Zerstreuung, die man bei vielen Menschen gegenüber alltäglichen Erscheinungen beobachtet, läßt sich gewöhnlich daraus erklären, daß ihre Aufmerksamkeit zu dieser Zeit abgelenkt und auf andere Objekte konzentriert ist. Wenn z. B. ein durch die Straßen gehender Mensch völlig mit seinen Gedanken beschäftigt ist, so braucht er das Geschehen auf der Straße nicht zu bemerken, ja, er kann deshalb sogar das Opfer eines Verkehrsunfalles werden.

Physiologisch ist das so zu erklären, daß bei Äußerung starker Anteilnahme an irgendeinem Umstand oder einer Erscheinung nur die bestimmten Abschnitte der Großhirnrinde in Erregung versetzt werden, in denen die Rindenbezirke derjenigen Analysatoren verteilt sind, die unmittelbar an der betreffenden Wahrnehmung beteiligt sind, während sich alle übrigen Rindenabschnitte in einem Hemmungszustand befinden. Darum darf der Untersuchungsführer den Aussagen eines am Tatort gewesenen Zeugen nicht mit grundlosem Mißtrauen begegnen, wenn dieser behauptet, er habe einen den Untersuchungsführer interessierenden Umstand nicht bemerkt.